

## **Bargeldtransfer im Grenzbereich**

Mit dem Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) soll verhindert werden, dass Verbrechensgewinne in körperlicher Form über die deutsche Grenze verbracht werden und dadurch verschleiert wird, dass diese Mittel aus Straftaten stammen. Ein für die Finanzverwaltung positiver (Neben-)Effekt liegt darin, dass der Zoll bei Auffälligkeiten regelmäßig Kontrollmitteilungen an das Finanzamt fertigt. Medien berichten aktuell von einem erheblichen Anstieg des Bargeldverkehrs über die Grenze zwischen der Schweiz und Deutschland (siehe auch Berichte auf unserer Kanzlei-Homepage).

### **1. Welches Fehlverhalten wird bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs sanktioniert?**

Nach § 31a Abs. 1 ZollVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12a Abs. 2 S. 1 ZollVG (Binnengrenze) das mitgeführte Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel auf Verlangen der Beamten des Zolldienstes oder des Bundesgrenzschutzes nicht oder nicht vollständig anzeigt.

Ordnungswidrig nach § 31b Abs. 1 ZollVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 3 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 i.V. mit § 12a Abs. 1 S. 1 ZollVG (Außengrenze) einen dort genannten Betrag an Barmitteln nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet.

### **2. Welche Pflichten bestehen, wenn durch den Zoll konkret gefragt wird?**

Auf Verlangen der Zollbediensteten haben Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 EUR oder mehr, die sie in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des ZollVG (Deutschland) verbringen oder befördern, nach Art, Zahl und Wert anzuzeigen sowie die Herkunft, den wirtschaftlichen Berechtigten und den Verwendungszweck darzulegen (§ 12 a Abs. 2 S. 1 Zoll VG).